

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 110. Sitzung (15.07.1863)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 110. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer vom 15. Juli 1863.

Beschlüsse der ersten Kammer

mit Bezug auf die Beschlüsse der zweiten Kammer

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Organisation der innern Verwaltung.

Tit. I.

§. 1.

Die innere Verwaltung wird besorgt:

A. für das ganze Land:

durch das Ministerium des Innern, welches einen Theil seiner Zuständigkeit durch Ministerialbevollmächtigte (Landeskommissäre) ausüben kann und durch den dem Ministerium untergeordneten Verwaltungshof;

B. in den Bezirken:

durch die Bezirksämter theils allein, theils in Verbindung mit den Bezirksräthen.

Zur Pflege gemeinsamer öffentlicher Interessen und Angelegenheiten werden Kreisverbände errichtet, innerhalb derer kleinere (Bezirks-) Verbände sich bilden können.

Die Rechtspflege in bestimmten Streitigkeiten über öffentliches Recht wird in erster Instanz regelmäßig von den Bezirksräthen unter dem Vorsitz der Bezirksbeamten, und in der letzten Instanz von dem Verwaltungsgerichtshof ausgeübt.

Tit. II.

Statt „Amtsrath“ überall zu setzen: „Bezirksrath“.

§. 2.

Unverändert.

§. 3.

Unverändert.

Verhandlungen der 2. Kammer 1861/63 6. Beilagenheft.

137

§. 3 a.

Abf. 1 und 2 unverändert.

Abf. 3:

Der Bezirksrath ist beschlußfähig, wenn außer dem Bezirksbeamten mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

§. 4

hat am Schlusse den Zusatz erhalten:

Durch Regierungsverordnung können die Bezirksräthe noch für weitere Streitigkeiten des öffentlichen Rechts als zuständig erklärt werden.

§. 5.

Unverändert.

§. 6.

Unverändert.

§. 7.

Unverändert.

§. 8.

Unverändert.

§. 9.

Unverändert.

§. 10.

Statt Abf. 5 ist am Schlusse des Paragraphen folgender Beisatz gemacht:

Das Verfahren in Verwaltungsstreitigkeiten wird vorerst durch Regierungsverordnung geregelt, gemäß den Grundsätzen, welche das Gesetz in §. 16 über das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof feststellt.

§. 10 a.

Unverändert.

§. 10 b.

Unverändert.

§. 11.

Gegen Erkenntnisse des Bezirksraths in Verwaltungsstreitigkeiten steht sowohl den Parteien die Berufung, als dem Bezirksbeamten, aus Gründen des öffentlichen Interesses, das Recht des Recurses an den Verwaltungsgerichtshof zu.

Gegen andere Beschlüsse des Bezirksrathes können sowohl die Betheiligten, als im öffentlichen Interesse der Bezirksbeamte Recurs an je die vorgesetzte Behörde ergreifen.

§. 12.

Unverändert.

Tit. III.

Statt „Rekursgericht“ „Verwaltungsgerichtshof“.

§. 13.

Ziff. 2 gestrichen.

Zu

§. 14.

Der zweite Satz heißt:

Die Staatsregierung wird die etwa erforderlichen Erfahrungsrichter aus Rechtsgelehrten ernennen, welchen keine Verwaltungsämter übertragen sind.

§. 15.

Unverändert.

§. 16.

Die Verhandlung der Verwaltungsstreitigkeiten vor dem Verwaltungsgerichtshof geschieht in der Regel öffentlich und mündlich. Die Parteien können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen und es können je nach Bedürfnis Zeugen einvernommen und Sachverständige zugezogen werden. Dem Erkenntnis sind Entscheidungsgründe beizufügen.

Das Verfahren in Verwaltungsstreitigkeiten wird vorerst durch eine Regierungsverordnung geregelt, welche vor oder mit der Einführung der neuen Organisation für Verwaltungsrechtspflege erlassen wird.

§. 17.

Unverändert.

Tit. IV.

§. 18.

Unverändert.

§. 18.a.

Unverändert.

§. 19.

In Abs. 2 Ziff. 4 sind die Worte: „und in den Kreisversammlungen den Vorsitz zu führen“ gestrichen.

§. 20.

Unverändert.

Tit. V.

§. 21.

Unverändert.

§. 22.

Unverändert.

§. 23.

Unverändert.

§. 24

Die Kreisversammlung wird gebildet:

- 1) aus den von den Kreiswahlmännern gewählten Mitgliedern;
- 2) aus den in den Amtsbezirken gewählten Abgeordneten der Gemeinden;
- 3) aus den Vertretern der größern Städte;
- 4) aus den Mitgliedern des Kreisausschusses, soweit sie nicht schon der Kreisversammlung angehören;
- 5) aus den größten Grundbesitzern im Kreise.

Die Zahl der von den Kreiswahlmännern gewählten Mitglieder (1), soll doppelt so groß sein, als die durch Gemeindevahlen berufenen (2), und die Zahl der größten Grundbesitzer (5) soll einen Sechstheil der gewählten Mitglieder (1, 2 und 3) betragen.

§. 25.

Unverändert.

§. 26.

Im letzten Absage sind die Worte gestrichen:

„und daß die den Wahlbezirk bildenden Gemeinden, soweit thunlich in der Seelenzahl sich nahe stehen“.

§. 27.

4. Absage:

Ebenso sind die Dienstboten und diejenigen Personen ausgeschlossen, welche in einem ähnlichen Abhängigkeitsverhältniß stehen.

§. 27 a.

Diesen Kreiswahlmännern treten zum Zweck der Wahl der Abgeordneten in die Kreisversammlung als Wahlberechtigte bei:

- 1) die im Wahlbezirke wohnenden Grundeigenthümer oder deren gesetzliche Vertreter, sofern sie in dem Kreise an Liegenschaften ein Grundsteuerkapital von mindestens 25,000 Gulden besitzen, welches seit 5 Jahren von ihnen oder ihren Familienvorfahren versteuert wird;
- 2) Diejenigen, welche unter derselben Bedingung Gewerbekapitalien im Betrag von mindestens 50,000 Gulden versteuern.

Der Fiscus und andere Körperschaften — die Actiengesellschaften inbegriffen, aber mit Ausschluß der Gemeinden — nehmen, wenn sie mit Rücksicht auf ihren Alleinbesitz von Grundeigenthum oder Gewerbekapitalien wahlberechtigt sind, durch Stellvertreter an der Wahl Theil.

§. 28.

Unverändert.

§. 29

ist §. 31 a. des Entwurfs.

§. 30.

Dem Abs. 1 ist beigelegt:

Der Wahlort wird durch die Staatsbehörde bestimmt.

Abf. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

In Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern wird je ein Mitglied, von 2001 bis 5000 Einwohnern werden zwei und in größeren Gemeinden drei Mitglieder abgeordnet.

Absatz 3 unverändert.

§. 30 a.

Unverändert.

§. 30 b.

Beträgt die Gesamtzahl der gewählten Mitglieder (§. 24, 1, 2, 3) weniger als vierundzwanzig, so ist dieselbe unter Beachtung des in §. 24 Schlusssatz bestimmten Verhältnisses durch die erste Versammlung zu erhöhen.

§. 30 c.

ist neu.

Die Städte mit einer Bevölkerung von mehr als 7000 Seelen haben einen Vertreter in die Kreisversammlung zu ernennen, welcher von dem Gemeinderathe und dem kleinen Bürgerausschusse gewählt wird.

§. 31

unverändert, jedoch mit folgendem Zusatz:

Die Vertreter der Städte werden auf 3 Jahre gewählt.

§. 31 a.

ist §. 29 des Entwurfs, jedoch in folgender Fassung:

Wählbar sind alle Staatsbürger, welche das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben, mindestens seit einem Jahre innerhalb des Kreises wohnen und im Uebrigen die Wählbarkeitsanfordernisse haben, welche für die Kreiswahlmänner bestimmt sind.

§. 31 b.

Für die größten Grundbesitzer im Kreise (§. 24, 5) gelten dieselben Wählbarkeitsanfordernisse, wie für alle anderen Mitglieder (§. 31 a.) mit Ausnahme des Wohnsitzes innerhalb des Kreises. Uebrigens muß ihr Grundsteuercapital mindestens seit fünf Jahren von ihnen oder von ihren Familienvorfahren versteuert worden sein.

Erklärt einer der zunächst berufenen größten Grundbesitzer, an der Sitzung keinen Theil zu nehmen, so tritt der nächstfolgende größte Grundbesitzer ein.

§. 32

Der Kreishauptmann kann auf Veranlassung des Kreis Ausschusses oder der Kreisversammlung auch die Bezirksbeamten und andere der Staatsverwaltung angehörige Beamte innerhalb des Kreises zu der Verhandlung einladen. Dieselben haben, wenn sie nicht Mitglieder der Kreisversammlung sind, nur beratende Stimme.

§. 33.

Unverändert.

§. 34

ist in drei Paragraphen zerlegt, wie folgt:

§. 34.

Die Kreisversammlung ist berechtigt, im Interesse des Kreises und seiner Bewohner gemeinnützige Anstalten zu gründen und zur Förderung der gemeinsamen Cultur, Wirtschaft und Wohlthätigkeit die Gemeinden zu unterstützen. Insbesondere faßt sie Beschlüsse:

- 1) über die Anlegung, Richtung und Unterhaltung neuer Straßen oder Uebernahme bereits vorhandener Straßen auf Kosten des Kreisverbandes;
- 2) ebenso über Anlegung und Unterhaltung von Brücken und Kanälen;
- 3) über die Errichtung von Sparkassen, von Kreis Schulanstalten, von Werkhäusern, Waisenhäusern, Armenhäusern, Krankenhäusern, Rettungsanstalten;
- 4) über sonstige gemeinschaftliche Anordnungen zur Fürsorge für die Armen;
- 5) darüber, ob und welche bisherige Gemeindelasten in Zukunft ganz oder theilweise von dem Kreisverbände übernommen werden sollen;
- 6) über die Aufnahme von Anlehen auf Rechnung des Kreisverbandes;
- 7) über die Kreisausgaben und Einnahmen, beziehungsweise über die zur Deckung der Ausgaben des Kreisverbandes auf die einzelnen Gemeinden zu machenden Umlagen, und über die Vorausbeiträge besonders theilhabender Gemeinden nach dem von dem Kreis Ausschuss aufzustellenden Entwurfe des Voranschlags.

§. 34 a.

Die Kreisversammlung setzt die Statuten der von ihr gegründeten Kreisanstalten fest, ernennt und entläßt die Vorstände und Verwaltungspfleger dieser Anstalten, oder ermächtigt den Kreis Ausschuss dazu, erwählt die erforderlichen besonderen Ausschüsse zur Aufsicht über die Kreisanstalten und zur Besorgung ihrer Aufträge, bestellt einen Kreis Kassier und Revisor der Kreisrechnung und das für die Kreisverwaltung nöthige Personal und prüft und genehmigt die ihr vorgelegten Statuten für die Bezirksverbände.

§. 34 b.

Die Umlagen für die Kreisbedürfnisse werden, wenn nicht besondere Gesetze etwas Anderes bestimmen, nach dem Verhältniß der der Gemeindebesteuerung unterliegenden Steuerkapitalien, einschließlich derjenigen der Gemeinde selbst, gemacht.

§. 35.

Unverändert, jedoch in erster Zeile statt „ihr“, „der Kreisversammlung“.

§. 36.

Statt des ersten Absatzes wurde folgende Fassung beschlossen:

Die Kreisversammlung wählt ihren Vorsitzenden für die Sitzungsdauer durch absolute Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte.

Das Ministerium des Innern ist berechtigt, sich bei der Kreisversammlung durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen, welche die Staatsinteressen zu wahren berufen sind. Dieselben, sowie der Kreis- hauptmann haben eine beratende Stimme und können jederzeit das Wort begehren, aber sie nehmen an den Abstimmungen der Versammlung nur Theil, wenn sie zugleich Mitglieder der Kreisversamm- lung sind.

Abf. 2 und 3 sind als §. 36 a. unverändert aufgenommen.

§. 37.

Abf. 3 statt der Worte: „ohne Zustimmung der Staatsbehörde“, „ohne Zustimmung der Vertreter der Staatsregierung.“

§. 38—45.

Unverändert.

§. 46.

Im Abf. 3 sind die Worte gestrichen: „oder die Gemeinden von der Verbindlichkeit zur Theilnahme an den Kreislasten ganz oder theilweise befreien“.

§. 47—49.

Unverändert.

Das Gesetz für die Familienangelegenheiten ist ein sehr wichtiges Gesetz, das die Familienangelegenheiten regelt. Es enthält Bestimmungen über die Ehe, die Scheidung, die Unterhaltsansprüche und die Vormundschaft. Das Gesetz ist in drei Abschnitten unterteilt: Abschnitt I über die Ehe, Abschnitt II über die Scheidung und Abschnitt III über die Vormundschaft. In der Einleitung des Gesetzes wird die Bedeutung der Familie für das soziale Leben hervorgehoben. Das Gesetz soll die Rechte der Familienmitglieder schützen und die Familienangelegenheiten geregelt werden.

Das Gesetz für die Familienangelegenheiten ist ein sehr wichtiges Gesetz, das die Familienangelegenheiten regelt. Es enthält Bestimmungen über die Ehe, die Scheidung, die Unterhaltsansprüche und die Vormundschaft. Das Gesetz ist in drei Abschnitten unterteilt: Abschnitt I über die Ehe, Abschnitt II über die Scheidung und Abschnitt III über die Vormundschaft. In der Einleitung des Gesetzes wird die Bedeutung der Familie für das soziale Leben hervorgehoben. Das Gesetz soll die Rechte der Familienmitglieder schützen und die Familienangelegenheiten geregelt werden.

Das Gesetz für die Familienangelegenheiten ist ein sehr wichtiges Gesetz, das die Familienangelegenheiten regelt. Es enthält Bestimmungen über die Ehe, die Scheidung, die Unterhaltsansprüche und die Vormundschaft. Das Gesetz ist in drei Abschnitten unterteilt: Abschnitt I über die Ehe, Abschnitt II über die Scheidung und Abschnitt III über die Vormundschaft. In der Einleitung des Gesetzes wird die Bedeutung der Familie für das soziale Leben hervorgehoben. Das Gesetz soll die Rechte der Familienmitglieder schützen und die Familienangelegenheiten geregelt werden.